

5. 1. Steht § 616 ZPO. der Erhebung einer neuen Klage auf Aufhebung der Ehe wegen Irrtums über eine Erbkrankheit der Beklagten entgegen, wenn der Kläger in einem früheren Anfechtungsprozeß nur Geisteskrankheit der Beklagten geltend gemacht hat und geltend machen konnte?

2. Wen trifft die Beweislast, wenn die Beklagte behauptet, daß der Kläger die Kenntnis von den für sein Anfechtungsrecht (Aufhebungsrecht) wesentlichen Umständen früher als von ihm angegeben erlangt hat?

3. Wird durch die Erhebung der Scheidungsklage die Ausschlußfrist für die Erhebung der Anfechtungs-(Aufhebungs-)klage auch dann gewahrt, wenn der Kläger erst später im Rechtsstreit von der Scheidungsklage zur Anfechtungs-(Aufhebungs-)klage übergegangen ist?

Ehegesetz §§ 37, 40. BGB. §§ 1333, 1339. ZPO. § 616.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 9. März 1939 i. S. Ehefrau G. (Bekl.)
w. Ehemann G. (kl.). IV 230/38.

- I. Landgericht München I.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Ehe der Parteien wurde am 29. September 1917 geschlossen. Im Dezember 1925 haben die Parteien sich getrennt. In der folgenden Zeit bis Juni 1926 hat die Beklagte sich in einer Heilanstalt befunden. Im Februar 1927 hat der Kläger durch Klage beim Landgericht in L. die Ehe angefochten, da er sich bei Eingehung der Ehe über die damals bereits vorhandene geistige Erkrankung der Beklagten im Irrtum befunden habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit Schriftsatz vom 24. Juni 1935, der der Beklagten am 11. Juli 1935 zugestellt worden ist, hat der Kläger Scheidungsklage erhoben, die auf § 1569 BGB. gestützt war, ist aber dann während des Rechtsstreits mit Schriftsatz vom 26. November 1935, der Beklagten zugestellt am 12. Dezember 1935, unter vorförglicher Aufrechterhaltung der Scheidungsklage zur Eheanfechtungsklage übergegangen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und hat, nachdem am 1. August 1938 das Ehegesetz in Kraft getreten war, seinen Klageantrag auf Aufhebung der Ehe, hilfsweise auf Scheidung der Ehe gerichtet. Das Berufungsgericht hat die Ehe aufgehoben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht erörtert zunächst, ob nicht § 616 BPC. der jetzigen Klage entgegensteht. Es verneint diese Frage. Die im Jahre 1927 vom Kläger erhobene Anfechtungsklage sei von ihm damit begründet worden, daß die Beklagte zur Zeit der Eheschließung an Schizophrenie erkrankt gewesen sei, was das Landgericht in L. verneint habe. Die jetzige Aufhebungsfrage werde zwar auch wieder auf den Irrtum des Klägers über die Schizophrenie der Beklagten gestützt, aber nicht einfach darauf, daß das eine Geisteskrankheit sei, sondern darauf, daß das eine ererbte und vererbliche Krankheit sei. Auf diese Eigenschaft der Krankheit habe der Kläger keine frühere Klage nicht abgestellt gehabt, es auch nicht tun können, da ihm davon zu jener Zeit nichts bekannt gewesen sei.

Die Einwendung der Revision, daß die Kenntnis von der Er-

erbtheit und Vererblichkeit der Schizophrenie auch schon früher — vor dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 — allgemein verbreitet gewesen sei, vermag gegenüber der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts, daß jedenfalls der Kläger im Jahre 1927 diese Kenntnis nicht gehabt hat, nicht durchzugreifen. Wenn die Revision weiter darauf hinweist, daß im früheren Rechtsstreit das Landgericht in seinem Urteil festgestellt habe, die Beklagte sei zur Zeit der Eheschließung weder an Schizophrenie erkrankt gewesen, noch sei auch nur das damalige Vorhandensein einer Anlage dazu erweislich, so trifft dieser Hinweis der Revision auf die Gründe des früheren Urteils zwar zu. Mit der Feststellung, es habe sich nicht erweisen lassen, daß zur Zeit der Eheschließung bei der Beklagten eine Anlage zur Schizophrenie vorhanden war, hat aber das Landgericht damals nicht die Frage entschieden, ob die bei der Beklagten im Dezember 1925 ausgebrochene Geisteskrankheit ihrer Art nach auf Ererbung beruhte oder nicht; den Gesichtspunkt, daß die im Dezember 1925 ausgebrochene Schizophrenie ererbt sei, hatte auch der Kläger in dem früheren Rechtsstreit weder geltend gemacht, noch hatte er ihn geltend machen können, da ihm diese Tatsache — wie das Berufungsgericht feststellt — damals gar nicht bekannt war. Die im gegenwärtigen Rechtsstreit vom Kläger erhobene Behauptung, daß es sich bei der im Dezember 1925 bei der Beklagten in Erscheinung getretenen Krankheit um eine Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1933 gehandelt habe, war neu, und sie wog auch erheblich schwerer als die im früheren Rechtsstreit von ihm geltend gemachte Geisteskrankheit. Auf diese Tatsache konnte der Kläger seine neue Anfechtungsfrage stützen, und er kann auf diese Tatsache nunmehr nach dem Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes auch die Eheaufhebungsfrage stützen, ohne gegen die Vorschrift des § 616 B.D. zu verstößen.

2. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der vorliegenden Gutachten fest, daß die Beklagte von Ende 1925 bis 1927 an manifester Schizophrenie erkrankt sei und sich daraus, daß es sich dabei um eine Erbkrankheit handele, mit Notwendigkeit der Schluß ergebe, die Beklagte müsse bereits im Zeitpunkt der Eheschließung Trägerin einer Anlage zu dieser Erbkrankheit gewesen sein. In dieser Veranlagung der Beklagten erblickt das Berufungsgericht eine persönliche Eigenschaft der Beklagten im Sinne des bisherigen § 1333 B.G.B.

ebenso wie einen ihre Person betreffenden Umstand im Sinne des § 37 EheG. Die Kenntnis dieser Veranlagung der Beklagten würde bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe den Kläger von der Eingehung der Ehe mit der Beklagten abgehalten haben. Wegen seines Irrtums hierüber habe der Kläger nach dem bis zum 1. August 1938 geltenden Recht die Ehe anfechten können; jetzt könne er nach § 37 EheG. wegen dieses Irrtums ihre Aufhebung begehren. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Auch von der Revision werden dagegen keine Angriffe erhoben.

3. Das Berufungsgericht führt dann weiter aus, daß die im Gesetz festgesetzte Ausschlußfrist zur Klageerhebung vom Kläger gewahrt sei. Maßgebend sei nach § 91 Abs. 1 EheG. im vorliegenden Fall noch die sechsmonatige Frist des § 1339 BGB. Diese Frist habe gegen den Kläger erst zu laufen begonnen, nachdem er Kenntnis von allen für sein Anfechtungsrecht wesentlichen Umständen erlangt hatte; dazu habe im vorliegenden Fall die Kenntnis gehört, daß die an einer Erbkrankheit manifest Erkrankte notwendigerweise die Anlage dazu ererbt, die Anlage also auf jeden Fall schon bei der Eheschließung besessen haben müsse. Der Kläger habe erklärt, daß er diese Kenntnis frühestens im Frühjahr 1935 durch Gespräche mit Fachärzten erlangt habe. Wenn die Beklagte behaupten wolle, daß der Kläger diese Kenntnis schon früher gehabt habe, so sei sie dafür beweispflichtig. Sie habe aber keinerlei Anhaltspunkte vorbringen können, die auf eine frühere Kenntnis des Klägers hindeuten würden. Die von Frühjahr 1935 ab laufende sechsmonatige Ausschlußfrist sei vom Kläger dadurch gewahrt worden, daß er am 11. Juli 1935 die Scheidungsklage erhoben habe; daß er zur Anfechtungsklage erst später, im Dezember 1935, übergegangen sei, sei für die Wahrung der Frist gleichgültig. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Grundsätze über die Beweislast verletzt; auch sei es ein Rechtsirrtum, die Rechtzeitigkeit der Anfechtungsklage nach dem Tage der Scheidungsklage zu bemessen. Beiden Revisionsangriffen muß der Erfolg versagt bleiben. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts hatte der Eheanfechtungskläger nur zu beweisen, daß die Voraussetzungen des § 1333 BGB. vorlagen, und es war Sache des Anfechtungsbeklagten zu beweisen, daß der Kläger die Anfechtungsfrist versäumt hatte, d. h. darzulegen, wann jener vom An-

fechtungsgrund Kenntnis erlangt hatte (JW. 1911 S. 648 Nr. 18; LZ. 1923 Sp. 647). Ebenso steht der vom Berufungsgericht aufgestellte Satz, daß durch die Erhebung der Scheidungsklage die Anfechtungsfrist gewahrt werde, im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, das diesen Satz von jeher aus einer entsprechenden Anwendung des § 1572 BGB. hergeleitet hat (RGZ. Bd. 53 S. 334 u. a.).